



GEMEINDE AEGERTEN

Reglement über Abstimmungen und Wahlen (AWR)

vom 25. Juni 2001

mit Teilrevision vom 4. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung	Seite 4.....	Art. 1
Traktanden	Seite 4.....	Art. 2
Erheblicherklärung von Anträgen	Seite 4.....	Art. 3
Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen	Seite 4.....	Art. 4
Rügepflicht	Seite 5.....	Art. 5
Öffentlichkeit; Medien	Seite 5.....	Art. 6
Versammlungsleitung	Seite 5.....	Art. 7
Verfahren	Seite 5.....	Art. 8
Eintreten	Seite 5.....	Art. 9
Beratung	Seite 6	Art. 10
Ordnungsanträge	Seite 6.....	Art. 11
Schluss der Beratung	Seite 6.....	Art. 12

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	Seite 6.....	Art. 13
Vorbereitung der Abstimmung	Seite 6.....	Art. 14
Beschlussfassung; Stichentscheid	Seite 6.....	Art. 15
Form	Seite 7.....	Art. 16
Verfahren	Seite 7.....	Art. 17
Bereinigung	Seite 7.....	Art. 18

1.3 Verfahren bei Wahlen

Wahlen	Seite 7.....	Art. 19
Wahlvorschläge; Wählbarkeit	Seite 8.....	Art. 20
Stille Wahl	Seite 8.....	Art. 21
Wahlakt; Form	Seite 8.....	Art. 22
Wahlzettel	Seite 8.....	Art. 23
Ausfüllen des Wahlzettels	Seite 8.....	Art. 24
Prüfung der Wahlzettel	Seite 8.....	Art. 25
Ungültiger Wahlgang	Seite 8.....	Art. 26
Ungültige Namen	Seite 9	Art. 27
Ermittlung des Wahlergebnisses; Absolutes Mehr	Seite 9.....	Art. 28
Zweiter Wahlgang	Seite 9.....	Art. 29
Stimmengleichheit; Losentscheid	Seite 9.....	Art. 30

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht	Seite 9.....	Art. 31
Inhalt	Seite 9.....	Art. 32
Öffentlichkeit; Genehmigung	Seite 10.....	Art. 33

II. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Urnenwahlen	Seite 10	Art. 34
Anordnung	Seite 10.....	Art. 35
Zeitpunkt	Seite 10.....	Art. 36
Bekanntmachung	Seite 11.....	Art. 37
Wahllokale	Seite 11.....	Art. 38
Aktivitäten vor den Wahllokalen	Seite 11.....	Art. 39
Stimmabgabe	Seite 11.....	Art. 40
Zustellung des Wahlmaterials	Seite 11.....	Art. 41
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Seite 12.....	Art. 42

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge	Seite 12.....	Art. 43
Anforderungen		
a Im Allgemeinen	Seite 12.....	Art. 44
b Bei Verhältniswahlen	Seite 13.....	Art. 45
Vertretung der Parteien und Gruppierungen	Seite 13.....	Art. 46
Kandidierende	Seite 13.....	Art. 47
Änderungen	Seite 13.....	Art. 48
Wählbarkeit	Seite 13.....	Art. 49
Prüfung	Seite 13.....	Art. 50
Ordnungsnummern	Seite 14.....	Art. 51
Publikation	Seite 14.....	Art. 52

2.3 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Seite 14.....	Art. 53
Amtliche Wahlzettel	Seite 14.....	Art. 54
Ausseramtliche Wahlzettel	Seite 14.....	Art. 55
Übriges ausseramtliches Wahlmaterial	Seite 15.....	Art. 56

2.4 Ermittlung der Wahlergebnisse

Feststellung der Gültigkeit	Seite 15.....	Art. 57
Verfahren bei Ungültigkeit	Seite 15.....	Art. 58
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Seite 16.....	Art. 59

2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Anwendungsbereich	Seite 16.....	Art. 60
Wahlakt; Erster Wahlgang	Seite 16.....	Art. 61
Stille Wahl	Seite 16.....	Art. 62
Zweiter Wahlgang	Seite 16.....	Art. 63
Zeitpunkt	Seite 17.....	Art. 64
Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin/ des Gemeindepräsidenten	Seite 17.....	Art. 65

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Anwendungsbereich	Seite 17.....	Art. 66
Listenverbindungen	Seite 17.....	Art. 67
Stille Wahlen	Seite 18.....	Art. 68
Ermittlung der Ergebnisse	Seite 18.....	Art. 69

Bereinigung der Wahlzettel	Seite 18.....	Art. 70
Zusatzstimmen	Seite 18.....	Art. 71
Verteilungszahl	Seite 18.....	Art. 72
Sitzverteilung	Seite 19.....	Art. 73
Verteilung Restmandate	Seite 19.....	Art. 74
Gleiche Quotienten; Losentscheid	Seite 19.....	Art. 75
Gewählte	Seite 19.....	Art. 76
Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten	Seite 19.....	Art. 77
Ergänzung der Listen	Seite 20.....	Art. 78
Ergänzungswahlen	Seite 20.....	Art. 79

III. Wahlen durch Behörden

Abstimmungs- und Wahlausschuss	Seite 20.....	Art. 80
Nichtständige Mitglieder	Seite 20.....	Art. 81
Zuständigkeit	Seite 21.....	Art. 82

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Amtszeitbeschränkung	Seite 21.....	Art. 83
Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Seite 21.....	Art. 84
Inkrafttreten	Seite 21.....	Art. 85
Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 21.....	Art. 86
Teilrevision vom 4. Dezember 2006	Seite 21.....	Art. 87

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten erlassen das folgende

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung **Art. 1** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
- c zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2 ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 3).

Erheblicherklärung von Anträgen

Art. 3 ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten traktandiert, spätestens jedoch innerhalb von 1 Jahr.

² Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

Nicht geregelte Verfahrensfragen

Art. 4 ¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Rügepflicht	<p>Art. 5 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Öffentlichkeit; Medien	<p>Art. 6 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.</p> <p>⁴ Jede der anwesenden, stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.</p>
Versammlungsleitung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident, leitet die Gemeindeversammlung und sorgt für deren geordneten Verlauf.</p> <p>² Die Versammlungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> eröffnet die Versammlung, <i>b</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, <i>c</i> sorgt dafür, dass Nichtstimmbererechtigte gesondert sitzen, <i>d</i> veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, <i>e</i> lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen, <i>f</i> gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Verfahren	<p>Art. 8 ¹ Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> erteilt das Wort, <i>b</i> klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt, <i>c</i> entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.
Eintreten	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft ein.</p> <p>² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>

Beratung	<p>Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 11 ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Beratung zu schliessen, b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben, c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen, d die Versammlung zu unterbrechen, e die Versammlung abzubrechen. <p>² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 12 ¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden, c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz	<p>Art. 13 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>
Vorbereitung der Abstimmung	<p>Art. 14 Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.</p>
Beschlussfassung; Stichentscheid	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> <p>² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Mehr der Stimmenden.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p>

Form der Abstimmung;

Art. 16¹ Die Gemeindeversammlung stimmt in der Regel offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Verfahren

Art. 17 Die Versammlungsleitung

- a* kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b* erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;
- c* lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d* fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;
- e* stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Bereinigung

Art. 18¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderats oder gegebenenfalls der Initiative gegenübergestellt.

1.3 Verfahren bei Wahlen

Wahlen

Art. 19 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a* Das Rechnungsprüfungs- und Datenschutzorgan,
- b* Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder,
- c* Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die nämliche Versammlung,
- d* die Mitglieder der Resultateprüfungskommission.

Wahlvorschläge Wahlverfahren	Art. 20 ¹ Wahlvorschläge sind an der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
	² Vorbehalten bleiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen, gemäss OgR.
Stille Wahlen	Art. 21 Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, erklärt die Versammlungsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt.
Wahlakt; Form	Art. 22 ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.
	² Die Versammlung wählt geheim.
Wahlzettel	Art. 23 ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.
	² Die Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 24 ¹ Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen ausschliesslich Namen von gültig Vorgeschlagenen aufgeführt werden.
	² Wahlzettel, die keine Namen von Vorgeschlagenen enthalten, sind ungültig.
Prüfung der Wahlzettel	Art. 25 ¹ Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und übergeben sie der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
	² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler <i>a</i> prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt, <i>b</i> scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus, <i>c</i> ermitteln das Wahlergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 26 Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Versammlungsleitung den Wahlgang wiederholen.

Ungültige Namen

Art. 27 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist.

² Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler streichen zunächst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu vergeben sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 28 ¹ Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet wird.

³ Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr)

Zweiter Wahlgang

Art. 29 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Los

Art. 30 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Versammlungsleitung gezogen wird.

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 31 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 32 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:
a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,

- b* die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und gegebenenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person,
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d* die Reihenfolge der Traktanden,
- e* die Anträge,
- f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g* die Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h* die allfälligen Rügen gemäss Artikel 5,
- i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen,
- j* die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung

Art. 33¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll 20 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

² Während der öffentlichen Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache zum Protokoll gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Urnenwahlen

Art. 34 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident)
- b* die übrigen 4 Mitglieder des Gemeinderats,¹
- c* 4 Mitglieder der Schulkommission.²

Anordnung von Wahlen

Art. 35 Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an.

Zeitpunkt

Art. 36¹ Urnenwahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahntag gilt der jeweilige Sonntag.

² Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Spätherbst statt.

³ Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet in der Regel zwei Wochen (übernächstes Wochenende) nach dem ersten

¹ Änderung, gemäss GV-Beschluss vom 4. Dezember 2006

² Änderung, gemäss GV-Beschluss vom 4. Dezember 2006

	<p>Wahlgang statt. Er gilt als Fortsetzung des ersten Wahlganges.</p> <p>⁴ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 37 ¹ Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens 10 Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p> <p>² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.</p>
Stimm- und Wahllokale	<p>Art. 38 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale.</p> <p>² Er bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften.</p> <p>³ Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.</p>
Aktivitäten vor den Wahllokalen	<p>Art. 39 ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen</p> <p><i>a</i> Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben;</p> <p><i>b</i> Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.</p> <p>² Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.</p> <p>³ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.</p>
Stimmabgabe	<p>Art. 40 Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.</p>
Zustellung des Wahlmaterials	<p>Art. 41 ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens 15 Tage (drittletzter Samstag) vor dem Wahltag das amtliche Wahlmaterial (Wahlausweis über die Stimmberechtigung sowie amtliches Wahlmaterial) zuzustellen.</p>

² Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

³ Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am letzten Freitag vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen. Diese ist mit dem Vermerk „Doppel“ zu kennzeichnen.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 42 ¹ Für die ordnungsgemässe Durchführung der Urnenwahlen im Sinn des übergeordneten Rechts wird ein ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss eingesetzt.

² Bei Bedarf wird der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss durch nichtständige Mitglieder aus der Mitte der in der Gemeinde Stimmberechtigten ergänzt.

³ Einsetzung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Abstimmungs- und Wahlausschusses ergeben sich aus den Artikeln 80 ff. Weitergehende Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 43 ¹ Die Wahlvorschläge für Mehrheitswahlen und die Listen für Verhältniswahlen sind bis spätestens um 10.00 Uhr vormittags des 41. Tages (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber bescheinigt.

Anforderungen
a Im Allgemeinen

Art. 44 ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Wählergruppe und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder eine Liste für denselben Wahlgang unterzeichnen.

⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einem Vorschlag oder einer Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

b Bei Verhältniswahlen	<p>Art. 45 Bei Verhältniswahlen (Proporzwahlen) darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.</p>
Vertretung der Parteien und Gruppierungen	<p>Art. 46 ¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.</p> <p>² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Kandidierende	<p>Art. 47 ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.</p> <p>² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.</p> <p>³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.</p>
Änderungen	<p>Art. 48 Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name entfällt oder gemäss Artikel 47 Absatz 3 gestrichen wird, kann bis um 10.00 vormittags des 38. Tages (sechstletzter Donnerstag) vor dem Wahltag einen Ersatzvorschlag einreichen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den bereinigten Wahlvorschlägen oder Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 49 Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen gemäss Artikel 47 auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.</p>
Prüfung	<p>Art. 50 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.</p>

Ordnungsnummer	Art. 51 Die bereinigten Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) und Listen (Verhältnswahlen) werden durch die Gemeindegemeinschafterin oder den Gemeindegemeinschafter mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge oder Listen.
Publikation	Art. 52 Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die bereinigten Listen samt ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnerinnen, unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen spätestens am 30. Tag (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

2.3 Wahlzettel

Wahlrechtsausübung	Art. 53 Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.
--------------------	--

Amtliche Wahlzettel	Art. 54 ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne Vordruck.
---------------------	--

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
- c bei Verhältnswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Ausseramtliche Wahlzettel	Art. 55 ¹ Die Gemeindegemeinschafterei organisiert den Druck von Ausseramtlichen Wahlzettel auf Kosten der Gemeinde:
---------------------------	--

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a den Aufdruck „Ausseramtliche Wahlzettel“,
- b die genaue Bezeichnung der Partei oder Wählergruppierung,
- c die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- d bei Verhältnswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen,
- e Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Übriges ausseramtliches
Wahlmaterial
Kostenbeiträge

Art. 56 ¹ Die Kosten für das Drucken, Verpacken und Versenden von ausseramtlichen Wahlzetteln übernimmt die Gemeinde.

² Die Gemeinde erteilt die Druckaufträge und koordiniert das Drucken, Verpacken und Versenden der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel.

³ Die Gemeinde bezahlt an jede Partei oder Wählergruppe, welche bei der jeweiligen Gemeinderatswahl mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erreicht, einen Beitrag von Fr. 2'000.00.

⁴ Die Kosten für andere Wahlpropaganda (Prospekte, Flugblätter etc.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Parteien oder Wählergruppen. Falls die Wahlpropaganda rechtzeitig zum vom Gemeinderat festgelegten Termin an die Gemeindegemeinschaft übergeben wird, erfolgt das Verpacken und Versenden gleichzeitig mit dem amtlichen Wahlmaterial.

⁵ Der Gemeinderat legt in diesem Fall das Format und Maximalgewicht des Wahlpropagandamaterials fest.

2.4 Ermittlung der Ergebnisse

Feststellung der Gültigkeit

Art. 57 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Verfahren bei Ungültigkeit

Art. 58 ¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

	<p>² Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.</p>
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	<p>Art. 59 ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.</p> <p>² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.</p>
	<p>2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)</p>
Anwendungsbereich	<p>Art. 60 ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident).</p> <p>² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p> <p>³ Die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge richtet sich nach den Artikeln 43 ff. Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ist zulässig.</p>
Wahlakt; Erster Wahlgang	<p>Art. 61 ¹ Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt ist.</p> <p>² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 62 Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, wird er oder sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 63 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.</p> <p>² Der zweite Wahlgang findet in der Regel vierzehn Tage nach dem ersten statt.</p> <p>³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Treten sie für den zweiten Wahlgang nicht an, können andere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden.</p> <p>⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Präsi-</p>

dentin oder vom Präsidenten des Wahlausschusses in Gegenwart der anwesenden Mitglieder zu ziehen ist.

⁵ Verbleibt für den zweiten Wahlgang nur eine kandidierende Person wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Zeitpunkt

Art. 64 Die Wahl für das Gemeindepräsidium findet zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.

Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin

Art. 65 ¹ Die Anordnung und Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden innert sechzig Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger zu publizieren.

³ Wird nur eine Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

⁴ Wird die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welcher der oder die Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderats nach.

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich

Art. 66 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne:

a 4 Mitglieder des Gemeinderats;¹

b 4 Mitglieder der Schulkommission.²

Listenverbindungen

Art. 67 ¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).

² Listenverbindungen sind auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.

³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens am 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag, bis um 10.00 Uhr vormittags, bei der Gemeindeschreiberei eintrifft.

¹ Änderung, gemäss GV-Beschluss vom 4. Dezember 2006

² Änderung, gemäss GV-Beschluss vom 4. Dezember 2006

⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Stille Wahlen

Art. 68 Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 69 ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss den Artikeln 57 und 58.

² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel (Art. 70) ermittelt der Wahlausschuss:

- a die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden;
- b die Zusatzstimmen jeder Liste;
- c die Gesamtzahl der Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen sowie Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl);
- d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen);
- e die leeren Stimmen.

Bereinigung der Wahlzettel

Art. 70 ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹ bereinigt.

² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Zusatzstimmen

Art. 71 ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.

² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.

³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Verteilungszahl

Art. 72 Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 140.1 und Nebenerlasse

Sitzverteilung

Art. 73¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 72 ermittelte Verteilungszahl um Eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Verteilung Restmandate

Art. 74¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 73 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenen Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

⁴ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Gleiche Quotienten;
Losentscheid

Art. 75¹ Ergibt die nach Artikel 74 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.

² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los. Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Gewählte

Art. 76¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Ersatzkandidaten

Art. 77¹ Nicht gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten.

² Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

³ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Ergänzung der Listen

Art 78 ¹ Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten zu nominieren.

² Vorschläge nach Absatz 1 können unter Vorbehalt von Artikel 79 nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidatinnen oder Kandidaten mehr verfügt.

Ergänzungswahlen

Art. 79 ¹ Macht die nach Artikel 78 vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.

² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.

³ Die Durchführung von Ergänzungswahlen erfolgt nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Die Voraussetzungen für stille Wahlen gelten sinngemäss.

⁴ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

III. Abstimmungs- und Wahlausschuss

Abstimmungs- und

Wahlausschuss

Art. 80 ¹ Der Gemeinderat wählt einen ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; dieser unterliegt keiner Amtsdauerbeschränkung.

² Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss setzt sich einschliesslich des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus 14 Mitgliedern zusammen.

³ Das Präsidium bietet zu jedem Urnengang die erforderlichen Mitglieder aus dem 14-köpfigen Ausschuss und wenn nötig die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber auf.

Nichtständige Mitglieder

Art. 81 ¹ Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche nichtständige Mitglieder zu bestimmen.

Zuständigkeiten	Art. 82 Dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen. ¹⁾
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Amtszeitbeschränkungen	<p>Art. 83¹ Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 16 OgR) angerechnet.</p> <p>² Die Amtsdauer des noch im Amt stehenden Gemeindepräsidenten wird um 2 Jahre verlängert bis am 31. Dezember 2005.</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulkommission des Oberstufenzentrums Studen (OSZ) werden erstmals per 01. Januar 2004 aus den Reihen der Schulkommissionsmitglieder bestimmt.</p>
Vorbehalt kantonalen Vorschriften	Art. 84 Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte. ¹
Inkrafttreten	Art. 85 ¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt mit der kantonalen Genehmigung auf den 01. Oktober 2001 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 86 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <p>a Reglement vom 25. August 1975 über die Verhältniswahlen</p> <p>b alle weiteren widersprechenden Bestimmungen.</p>
Teilrevision vom 4. Dezember 2006	<p>Art. 87 (neu)^{2 1} Die Teilrevision vom 4. Dezember 2006 tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>² Die für die Amtsdauer 2004 - 2007 gewählten Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen können ihre Amtsdauern beenden.</p> <p>³ Mitglieder des Gemeinderats und der Schulkommission, welche vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Amtsdauern zurücktreten, werden nur ersetzt, wenn die mit der Teilrevision erfolgte Reduktion der Mitgliederzahl unterschritten wird.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2001 genehmigt.

¹ Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (BSG 141.1) und Nebenerlasse.

² Eingefügt, gemäss GV-Beschluss vom 4. Dezember 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Siegenthaler

Toni Kropf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über Abstimmungen und Wahlen 2001 während 30 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist, d.h. vom **25. Mai 2001 bis 25. Juli 2001**. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

Aegerten, 17. August 2001

Der Gemeindeschreiber:

sig. Toni Kropf

Genehmigt ohne Vorbehalt am 17.10.2001 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung

Änderungsbeschlüsse durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements von 2001 der Gemeinde Aegerten beschliesst:

I. Änderung

Art. 34 Bst. b und c Geändert

Art. 66 Bst. a und b Geändert

Art. 87 Abs. 1 - 3 Eingefügt

Mit grossem Mehr bei 1 Gegenstimmen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006.

Gemeinde Aegerten

sig.

Fredy Siegenthaler
Gemeindepräsident

Aegerten, 5. Dezember 2006

sig.

Uli Hess
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30.01.2007

Auflage- und Publikationszeugnis

Die Reglementsänderung lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung ordnungsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde ordnungsgemäss am 2. November 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden

eingegangen. Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde der Änderungsbeschluss am 8. Februar 2007 im Nidauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

sig.

Uli Hess

Gemeindeverwalter

Aegerten, 9. Februar 2007 He